

Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Sozialistischen Republik Vietnam vom 28. Juni 1988

Die vietnamesische Staatsbürgerschaft widerspiegelt das rechtliche Band zwischen Staat und Bürger und ist Grundlage für die Rechte und Pflichten der Bürger der Sozialistischen Republik Vietnam.

Zur Bestimmung darüber, wer Inhaber der vietnamesischen Staatsbürgerschaft ist, regelt das vorliegende Gesetz auf der Grundlage der Art. 5, 53 und 83 der Verfassung der Sozialistischen Republik Vietnam die vietnamesische Staatsbürgerschaft wie folgt:

- Kapitel I Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II Voraussetzungen für den Erwerb der vietnamesischen Staatsbürgerschaft
- Kapitel III Entzug und Wiedererwerb der vietnamesischen Staatsbürgerschaft
- Kapitel IV Staatsbürgerschaft von Kindern, deren Eltern die Staatsbürgerschaft gewechselt haben, und von Adoptivkindern
- Kapitel V Behörde für die Beilegung von Streitigkeiten über die Staatsbürgerschaft
- Kapitel VI Schlussbestimmungen

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Inhaber der vietnamesischen Staatsbürgerschaft

(1) Die Sozialistische Republik Vietnam (SRV) ist das geeinte Staatswesen aller in Vietnam beheimateten Nationalitäten, und alle Mitglieder dieser Nationalitäten besitzen die vietnamesische Staatsbürgerschaft.

(2) Personen mit vietnamesischer Staatsbürgerschaft sind solche, welche die vietnamesische Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besaßen oder die vietnamesische Staatsbürgerschaft gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes erwerben.

Art. 2. Bande zwischen Staat und Bürger

(1) Die Staatsbürgerrechte der vietnamesischen Staatsbürger werden durch die SRV gewährleistet. Die vietnamesischen Staatsbürger haben ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu erfüllen.

(2) Der Staat schützt die legitimen Interessen der vietnamesischen Staatsbürger im Ausland.

Art. 3. Anerkennung der vietnamesischen Staatsbürgerschaft als der einzigen Staatsbürgerschaft vietnamesischer Staatsbürger

Die SRV erkennt nur eine Staatsbürgerschaft ihrer Staatsbürger an, die vietnamesische Staatsbürgerschaft.

Art. 4. Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bei Eheschliessung, Ehescheidung, Ehenichtigerklärung und Änderung der Staatsbürgerschaft des Ehegatten.

(1) Die Eheschliessung zwischen einem vietnamesischen Staatsbürger und einer Person mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder einer staatenlosen Person und die Scheidung oder Nichtigerklärung einer solchen Ehe bewirken keine Änderung der Staatsbürgerschaft der beteiligten Parteien.

(2) Der Erwerb oder Verlust der Staatsbürgerschaft eines der Ehegatten bewirken keine Änderung der Staatsbürgerschaft des anderen Ehegatten.

Kapitel II Voraussetzungen für den Erwerb der vietnamesischen Staatsbürgerschaft

Art. 5. Erwerb der vietnamesischen Staatsbürgerschaft

Eine Person erwirbt die vietnamesische Staatsbürgerschaft aufgrund einer der folgenden Voraussetzungen:

(a) der Geburt;

- (b) der Einbürgerung;
- (c) des Wiedererwerbs der vietnamesischen Staatsbürgerschaft;
- (d) des Erwerbs der vietnamesischen Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen, zu deren Unterzeichnerstaaten die SRV gehört;
- (e) des Erwerbs der vietnamesischen Staatsbürgerschaft aufgrund anderer als in diesem Gesetz vorgesehener Voraussetzungen.

Art. 6. Staatsbürgerschaft von Kindern

- (1) Ein Kind, dessen Eltern beide vietnamesische Staatsbürger sind, erwirbt die vietnamesische Staatsbürgerschaft unabhängig davon, ob es innerhalb oder ausserhalb des Hoheitsgebietes der SRV geboren ist.
- (2) Ist ein Elternteil vietnamesischer Staatsbürger und der andere eine staatenlose Person oder unbekannt, erwirbt das Kind die vietnamesische Staatsbürgerschaft unabhängig davon, ob es innerhalb des Hoheitsgebietes der SRV geboren ist.
- (3) Ist ein Elternteil vietnamesischer Staatsbürger und der andere Bürger eines ausländischen Staates, erwirbt das Kind die vietnamesische Staatsbürgerschaft, wenn es innerhalb des Hoheitsgebietes der SRV geboren ist oder die Eltern ihren gemeinsamen dauernden Aufenthalt zur Zeit der geburt des Kindes in der SRV haben, es sei denn, die Eltern wählen für das Kind übereinstimmend eine andere Staatsbürgerschaft. Ist das Kind ausserhalb des Hoheitsgebietes der SRV geboren und haben die Eltern ihren gemeinsamen dauernden Aufenthalt zur Zeit der Geburt des Kindes nicht in der SRV, bestimmen die Eltern durch gemeinschaftliche Wahl die Staatsbürgerschaft des Kindes.
- (4) Ein innerhalb des Hoheitsgebietes der SRV geborenes Kind, dessen Eltern staatenlose Personen sind und in der SRV ihren gemeinsamen dauernden Aufenthalt haben, erwirbt die vietnamesische Staatsbürgerschaft.
- (5) Ein innerhalb des Hoheitsgebietes der SRV aufgefundenes Kind, dessen Eltern unbekannt sind, erwirbt die vietnamesische Staatsbürgerschaft.

Art. 7. Einbürgerung

- (1) Bürger ausländischer Staaten und staatenlose Personen, die sich in der SRV gewöhnlich aufhalten und freiwillig geloben, die Verfassung und die Gesetze der SRV einzuhalten, können in der SRV eingebürgert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) sie haben das 18. Lebensjahr vollendet;
 - (b) sie sind der vietnamesischen Sprache mächtig;
 - (c) sie haben seit mindestens 5 Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der SRV.
- (2) Bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe können Bürger ausländischer Staaten und staatenlose Personen auch dann in der SRV eingebürgert werden, wenn sie die in Buchstaben (a), (b) und (c) der Bestimmungen dieses Art. aufgeführten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen.
- (3) Haben Personen, welche gemäss den Vorschriften dieses Art. in der SRV eingebürgert worden sind, unrichtige Angaben in dem Antrag auf Einbürgerung gemacht, kann die Entscheidung auf Verleihung der vietnamesischen Staatsbürgerschaft widerrufen werden.

Kapitel III Entzug und Wiedererwerb der vietnamesischen Staatsbürgerschaft

Art. 8. Verlust der vietnamesischen Staatsbürgerschaft

Vietnamesische Staatsbürger gehen ihrer vietnamesischen Staatsbürgerschaft unter einer der folgenden Voraussetzungen verlustig:

- (a) bei Verzicht auf die vietnamesische Staatsbürgerschaft;
- (b) bei Entzug der vietnamesischen Staatsbürgerschaft;
- (c) bei Verlust der vietnamesischen Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen, zu deren Unterzeichnerstaaten die SRV gehört, und

(d) bei Verlust der vietnamesischen Staatsbürgerschaft aufgrund anderer als in diesem Gesetz vorgesehener Voraussetzungen.

Art. 9. Verzicht auf die vietnamesische Staatsbürgerschaft

(1) Vietnamesischen Staatsbürgern kann bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe gestattet werden, auf ihre vietnamesische Staatsbürgerschaft zu verzichten.

(2) Der Verzicht auf die vietnamesische Staatsbürgerschaft ist Antragstellern nicht zu gestatten, wenn sie zu folgendem Personenkreis gehören:

(a) Personen, die ihren Wehrdienst ableisten;

(b) Personen, die Steuern oder andere Vermögensverpflichtungen dem Staat schulden;

(c) Personen, gegen die ein Verfahren nach dem Strafgesetzbuch eröffnet worden ist, und

(d) Personen, die eine Strafe verbüssen.

(3) Der Verzicht auf die vietnamesische Staatsbürgerschaft ist nicht zu gestatten, wenn Interessen der nationalen Sicherheit dagegenstehen.

Art. 10. Entzug der vietnamesischen Staatsbürgerschaft

(1) Vietnamesischen Staatsbürgern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann die vietnamesische Staatsbürgerschaft entzogen werden, wenn sie Betätigungen nachgehen, die der nationalen Unabhängigkeit, der Sache des Aufbaus und der Verteidigung des sozialistischen vietnamesischen Vaterlandes oder den Interessen und dem Ansehen der SRV ernsthafte Nachteile bringen.

(2) Personen, welche die vietnamesische Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Art. 7 dieses Gesetzes erworben haben, kann die vietnamesische Staatsbürgerschaft unabhängig vom Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes entzogen werden, wenn sie Betätigungen von der in Abs. 1 dieses Art. genannten Art nachgehen.

Art. 11. Wiedererwerb der vietnamesischen Staatsbürgerschaft

Personen, denen die vietnamesische Staatsbürgerschaft entzogen worden ist, kann gestattet werden, die vietnamesische Staatsbürgerschaft wiederzuerwerben, wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen.

Kapitel IV Staatsbürgerschaft von Kindern, deren Eltern die Staatsbürgerschaft gewechselt haben, und von Adoptivkindern

Art. 12. Staatsbürgerschaft von Kindern, deren Eltern die Staatsbürgerschaft gewechselt haben

(1) Die Staatsbürgerschaft von Kindern, deren Eltern die Staatsbürgerschaft gewechselt haben, sei es durch Erwerb, Verzicht oder Wiedererwerb der vietnamesischen Staatsbürgerschaft, verändert sich automatisch in Übereinstimmung mit derjenigen ihrer Eltern.

(2) Wenn nur ein Elternteil seine Staatsbürgerschaft wechselt, bestimmt sich die Staatsbürgerschaft des Kindes gemäss der Wahl der Eltern.

(3) Eine in Abs. 1 und 2 dieses Art. vorgesehene Änderung der Staatsbürgerschaft von Kindern im Alter zwischen 15 und 18 Jahren bedarf deren Zustimmung.

Art. 13. Staatsbürgerschaft von Kindern, deren Eltern die Staatsbürgerschaft entzogen oder deren Einbürgerung widerrufen worden ist

Wenn einem Elternteil oder beiden Elternteilen gemäss Art. 10 dieses Gesetzes die vietnamesische Staatsbürgerschaft entzogen oder wenn die Einbürgerung in die SRV eines oder beider von ihnen gemäss Abs. 3 des Art. 7 dieses Gesetzes widerrufen worden ist, bleibt die Staatsbürgerschaft der Kinder unverändert.

Art. 14. Staatsbürgerschaft von Adoptivkindern

(1) Ein Kind mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder das staatenlos ist, hat, wenn beide Adoptiveltern vietnamesische Staatsbürger sind oder einer von ihnen es ist, ein Recht auf Erwerb der vietnamesischen Staatsbürgerschaft aufgrund Antrages seiner Adoptiveltern, ohne

dass die in Abs. 1 des Art. 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen müssen.

(2) Ein Kind mit vietnamesischer Staatsbürgerschaft kann mit Zustimmung seiner leiblichen Eltern oder seines Vormundes aufgrund Antrages seiner Adoptiveltern auf seine vietnamesische Staatsbürgerschaft verzichten, um eine ausländische Staatsbürgerschaft zu erwerben, wenn beide Adoptiveltern Bürger eines ausländischen Staates sind oder einer von ihnen es ist.

(3) Eine in Abs. 1 und 2 dieses Art. vorgesehene Änderung der Staatsbürgerschaft eines Kindes im Alter zwischen 15 und 18 Jahren bedarf der Zustimmung des Kindes.

Kapitel V Behörde für die Beilegung von Streitigkeiten über die Staatsbürgerschaft

Art. 15. (1) Der Ministerrat entscheidet über die Fälle der Einbürgerung, des Verzichtes, des Wiedererwerbs oder des Entzuges der Staatsbürgerschaft und des Widerrufs der Entscheidung über die Einbürgerung in die SRV.

(2) Das Verfahren über die Beilegung von Streitigkeiten über die Staatsbürgerschaft wird durch Regelung des Ministerrates bestimmt.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Art. 16. Wenn in einem internationalen Vertrag, zu dessen Unterzeichnerstaaten die SRV gehört, etwas anderes vorgesehen ist, so finden die Bestimmungen des internationalen Vertrages Anwendung.

Art. 17. Dieses Gesetz tritt am 15.7.1988 in Kraft und hebt folgende gesetzliche Regelungen auf:

(a) Verordnung Nr. 53/SL v 20.10.1945;

(b) Verordnung Nr. 73/SL v 7.12.1945;

(c) Art. 6 der Verordnung Nr. 251/SL v 20.8.1948;

(d) Verordnung Nr. 51/SL v 14.12.1959;

(e) Beschluss Nr. 1043 NQ/TVQH v 8.2.1971 des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung.

Art. 18. (1) Der Ministerrat hat die Einzelheiten für die Durchführung dieses Gesetzes auszuarbeiten.

(2) Dieses Gesetz ist in der 3. Sitzung der VIII. Nationalversammlung der SRV v 28.6.1988 verabschiedet worden.

© Text: Thu Lan Böhm